AMTSBLATT

des K. u k. Kreiskommandos Zamość.

№ 5. Zamość, am 7. December 1915. Jahr 1.

1. Strafgerichtsbarkeit Standrecht.

I.

Die Strafgerichtsbarkeit wird im Kreise Zamość vom Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos auf Grund des § 454 MSTPO und der Verordnung des Hoechstkommandierenden vom 21. August 1914 Res. Nr. 678 im feldgerichtlichen Verfahren ausgeuebt, insofern nicht ein Gemeindegericht oder der Einzelrichter zustaendig ist.

Gemaess § 437 MSTPO wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zufolge Verordnung des AOK Nr. 32, 183 vom 16. Marz 1915 das Stand recht im Kreise Zamość wegen nachfolgender Verbrechen angeordnet wurde:

1. Verbrechen der unbefugten Werbung (§ 306 u. 307 MSTG.)

2. Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militaerdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 u. 318 MSTG.)

3. Verbrechen der Ausspaehung (§ 321 MSTG.) und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MSTG.)

4. Verbrechen des Hochverrates (§ 334 MSTG.)

5. Verbrechen der Majestaetsbeleidigung (§ 339 MSTG.)

6. Verbrechen der Stoerung der oeffentlichen Ruhe (§ 341 MSTG.)

7. Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 MSTG.)

8. Verbrechen der oeffentlichen Gawalttaetigkeit durch boshafte Beschaedigung an Eisenbahnen, den dazu gehoerigen Anlagen, Befoerderungsmitteln, Maschinen, Geraetschaften oder anderen, zum Betriebe derselben dienenden Gegenstaenden (§ 362:c MSTG.)

9. Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit durch boshafte Handlungen oder

Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefaehrlichen Verhaeltnissen begangen werden (§ 364 MSTG.)

10. Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit durch boshafte Beschaedigungen oder Stoerungen an Staatstelgrafen (Telefon) (§ 366 MSTG.)

11. Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit nach (§ 362 MSTG.) in anderen als im Punkt 8 angefuehrten Faellen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militaer- oder Landwehraerar gehoerenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Ruecksicht auf diese Umstaende der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (Eintausend) Kronen uebersteigt.

12. Verbrechen des Mordes (§§ 413 u. 414 MSTG.), des Totschlages (§§ 419—421 MSTG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MSTG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MSTG.)

13. Verbrechen des Diebstahles (§§ 457—465:a, 466 und 467 MSTG.) und der Veruntreuung (§ 472 MSTG.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 (Eintausend) Kronen uebersteigt, Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 MSTG.) und Verbrechen des Betruges (§§ 502—506 MSTG.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000 (Zweitausend) Kronen uebersteigt.

Die Bestimmungen der standrechtlichen Behandlung haben auch auf den Versuch, dann die Mitschuld und Teilnahme an den erwaehnten, durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Gleichzeitung wird kundgemacht, dass der Besitz und die Nichtablieferung von Waffen, Munition und Sprengstoffen unter Umstaenden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG. standrechtlich behandelt werden wird.

Vor Veruebung der angefuehrten Verbrechen wird daher mit dem Bemerken gewarnt, dass jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig machen sollte, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode durch den Strang oder durch Erschiessen bestraft werden wird.

II.
U R T E I L.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AEK als erkennendes Landwehrstandgericht hat mit Urteil vom 16. September 1915 wegen des Verbrechens der Ausspaehung nach § 321 MSTG. den Edmund JANICKI aus Radzin, Stanislaus OKOLANCZYK, aus Radzin, Boleslaw OCHNIO, aus Radzin, Josef KOBIALKA, aus Radzin, Zygmund, KUBANCZYNSKI, aus Radzin, Julian GOLBIAK, aus Radzin, Josef NIEDZULKA, aus BOBERNIA, Karl JACSCZUK, aus Ges und Maximilian KONIAK, aus Radzin wegen des Verbrechens der Ausspaehuug nach § 321 MSTG., begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit saemtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedzyk) gegen Osterreich und die Verbuendeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursaechlich ihrer Aufnahme als Ausspaeher ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand uebergebene Geldbetraege zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhaeltnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Staerke, Bruckenbauten etc. etc. der oest.-ung. (bezw. der Verbuendeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelnen mitunter bei guter Loesung des Auftrages, ein bis mehrere hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt, wurden, die Realisierung der erhaltenen Auftraege zum Nachteile der oesterr. (u. Verbuendeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef KOBIALKI, Zygmund KUBACZYNSKI Stanislaus OKOWANCZYK, Edmund JANICKI, Julian GOLBIAK

Josef NIEDZULKA, Boleslaw OCHNIO und Karl JACSCZUK beim Rueckzuge der Russen in dem von oester. Truppen besetzten Radzin als aufgenommenne und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurueckblieben oder absichtlich von den Russen zurueckgelassen wurden, um die oesterr. Truppen auszuspaehen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebender Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund JANICKI den Zygmund KUBACZYNSKI,—Zygmund KUBACZYNSKI den Ladislaus und Stefan PROKORINK sowie den Josef KOBIALKA und Julian GOLBIAK,—Julian GOLBIAK den NIEDZULKA zum Kundschafterdienste gegen die oest.-ung. Truppen aneiferten, in dem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspaeher eingetragen und mit Ausspaehungsauftraegen betraut zu werden,— und werden, da sie saemtlich waehrend des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militaerpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich:

Edmund JANICKI und Stanislaus OKOWANCZYK **zum Tode durch den Strang,** die Uebrigen zum schweren Kerker in der Dauer von fuenfzehn bezw. achtzehn Jahren verurteilt.

Dieses Urteil ist an die Bevoelkerung allgemein zu verlautbaren.

2. Verordnungsblaetter.

Die Bezugspreise sind folgende:

1) Verordnungslatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen 20 aufeinanderfolgende Stuecke 1 Krone

Einzelne Stuecke 10 h.

2) Verordnnngsblatt des k. u. k. Militaergeneralgouvernemens 10 aufeinanderfolgende Stuecke 2 Kronen.

Bestellungen nimmt das Kreiskommando und jedes Gendarmerie-postenkommando entgegen. Kommandos und Aemter erhalten die Verordnungsblaetter unentgeltlich.

3. Gemeindeversammlungen.

Laut Par. 208 des Gesetzes betreffend die Gubernialversammlung im Koenigreiche Polen (Organisation der Verwaltung der Landgemeinden) gehoeren in der Gemeindeverwaltung Anordnungen ueber alle Gegenstaende, die sich auf wirtschaftliche und andere Angelegenheiten der ganzen Gemeinde beziehen, zum Wirkungskreise der **Gemeindeversammlungen.**

Infolge der Kriegsereignisse wurden diese Versammlungen, welche nach Par. 206 des obzitierten Gesetzes obligatorisch 4 mal im Jahre einzuberufen sind, vielfach nicht abgehalten und ihre Befugnisse von den Gemeindevorstehern (Wojts) und Sołtyssen unter der Oberaulsicht der Kreiskommandos ausgeuebt.

Da es sich aber oft um wichtige materielle Interessen der Gemeindemitglieder handelt, so insbesondere um die Bestimmung des Gemeindebudgets und der Gemeindeumlagen, kann dieser Vorgang nich weiter fortgesetzt werden.

Die Gemeindevorsteher werden daher aufgefordert, insoweit dies noch nicht geschehen ist, innerhalb 4 Wochen die Gemeindeversammlung einzuberufen und ihr das Gemeindebudget fuer das Jahr 1916 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sodann ist dieses Budget dem Kreiskommando einzureichen.

4. Die Bezuege der Funktionaere der Gemeindegerichte und die Teilnahme der Gemeinden an der Bestreitung derselben.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements vom 22. September 1915 Nr. 750 und vom 11. Oktober 1915 Nr. 3309 betragen die Bezuege der Funktionaere der Gemeindegerichte-insoferne nich im einzelnen Falle eine Erhoehung zugestanden wurde, fuer den Gemeinde richter 170 K. fuer den Schoeffen 25 K. fuer den Schreiber 100 K. monatlich.

Die Stellvertreter der Schoeffen beziehen keine Entlohuung.

Zur Bestreitung der sachlichen Beduerfnisse (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Papier. Drucksorten und andere Kanzleierfordernisse) erhalten die Gemeinderichter ein Jahrespauschale von 400 R. (800 K.).

In den Grenzen dieses Jahrespauschales sind die von den Gemeinderichtern angesprochenen Betraege vom Kreiskommando anzuweisen.

Behauptet ein Gemeinderichter, dass ihm von der frueheren Regierung ein hoeheres Pauschale als 400 R. jaehrlich bewilligt war, so muss er dies nachweisen.

Ansprueche, die ueber den Pauschalbetrag hinausgehen, oder sich auf eine fruehere Zeit (z. B. das J. 1914) beziehen, koennen vom Kreiskommando nach Ermessen ausnahmsweise beruecksichtigt werden, wenn besondere Verhaeltnisse dies rechtfertigen.

Die obenerwaehnte Verordnung wird den Gemeindegerichten des Kreises Zamość mit der Aufforderung zur sofortigen Aufnahme der Amtstaetigkeit bekannt gegeben.

Die Aufnahme der Amtstaetigkeit haben die Gemeindegerichte in 8 Tagen vom Tage der Benachrichtigung dem k. u. k. Kreiskommando (Ziviljustitzabteilung) bekannt zu geben.

Um die Ausstellung der ersten Anweisungen fuer Monatsbezuege zu ermoeglichen, sind die Namen der Richter, Schoeffen und Schreiber genau anzugeben.

Die weiteren regelmaessig wiederkehrenden Zahlungen (Monatsbezuege) wird die Rechnungsabteilung des k. u. k. Kreiskommandos selbstaendig anweisen.

Da der Aufwand fuer die Gemeindegerichte nach den Landesgesetzen zur Haelfte von den Gemeinden bestritten wird, werden dieselben aufgefordert nach landesueblicher Einbringung die Haelfte des obenerwaehnten saemtlichen Aufwandes in die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos Zamość abzufuehren.

5. Aeussere Form fuer schriftliche Eingaben.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass sowohl durch die oft unleserliche Schrift, als auch durch Weitschweifigkeit und mangelhafte Form der an das Kommando gerichteten Eingaben der Parteien die ohnedies gewaltige Arbeitslast fuer die Referenten und die Kanzlei wesentlich vermehrt wird.

Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme ich folgendes:

1) Eingaben um Freilassung von Kriegsgefangenen, auf deren Erfolglosigkeit bereits im Amtsblatte Nr. 4 mit Artikel 22 aufmerksam gemacht worden ist, sind nicht einzubringen.

2) Die Parteien moegen sich ihre Eingaben selbst verfassen oder sich hiezu befugter Anwaelte bedienen. Dem ueberhandnehmenden Winkelschreibertum muss im Interesse der Bevoelkerung Einhalt geboten werden.

Gegen die Winkelschreiber, die, ohne sich mit einer gueltigen Befugnis ausweisen zu koenen, gewerbsmaessig Eingaben verfassen und die Landbevoelkerung geradezu systematisch zum Einbringen ganz unnoetiger schriftlicher Eingaben verleiten, wird mit der groessten Strenge vorgegangen werden.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass Eingaben um Begleichung von Requisitionsbescheinigungen nicht zu verfassen sind, sondern dass solche Bescheinigungen gegen Bestaetigung beim Gemeindeamte abzugeben sind.

Ueber Ansprueche aus gar nicht oder nicht entsprechend bescheinigten Requisitionen wird ein kommissionelles Verfahren stattfinden.

Die Parteien werden ihre Ansprueche bei diesen Kommissionen, welche in jeder Gemeinde amtieren werden, muendlich vorbringen koennen.

3) Die Schrift muss leserlich sein. Unleserliche Eingaben werden zurueckgestellt.

4) In einer Eingabe sind nicht verschiedene, mit einander nicht oder blos zufaellig zusammenhaengende Begehren zu vereinigen,

wie es oft geschieht, also nicht eine Gewerbeanmeldung und ein Gesuch um einen Reisepass, oder das Ansuchen um eine Gasthauskonzession und um die Konzession zum Handel mit Tabak.

5) Jede Eingabe hat in der linken oberen Ecke Vor-und Zuname des Einschreiters, seinen Wohnort und ein Schlagwort zu enthalten, welches kurz und deutlich den Zweck der Eingabe angibt.

Die Form von Eingaben ist daher beispielweise nachstehende:

Kowerski Josef in Mokre

Gasthaus.

An

das k. u. k. Kreiskommando

Mokre, am 17 November 1915 — in Zamość.

Ich bitte um Erteilung der Konzession zum Betriebe eines Gastgewerbes mit Ausschluss des Branntweinausschankes im Hause Mokre Nr. 18.

Ich bin am 15. 5 1870 in Mokre geboren und dorthin zustaendig, verheiratet und nicht vorbestraft.

Kowerski Josef.

6. Winkelschreiberei.

Um dem ueberhandnehmenden Winkelschreibereiunwesen entgegentreten zu koennen, ist eine Evidenz aller jener Personen erforderlich, welche zur Vertretung der Parteien bei den Aemtern und zur berufsmaessigen Verfassung von Eingaben berechtigt sind.

Es ergeht daher die oeffentliche Aufforderung, dass sich in Betracht kommenden Personen bis 20 Dezember 1915 beim Kreiskommando muendlich oder schriftlich unter Vouweisung ihrer Dokumente melden moegen.

7. Uebertretung der Passvorschrift.

Es mehren sich Faelle, dass die Bevoelkerung des hiesigen Kreises den staendigen Aufenthaltsort verlaesst und in Ortschaften fremder Kreise, ja sogar auch ueber die Grenze des okkupierten Gebietes ohne vorgeschriebener Reiselegitimation (Reisepasses) sich begibt und sich einer durch die Ortsgemeinde ausgestellten Bescheinigung bedient.

Solche Personen werden durch die Wachorgane angehalten, angezeigt und durch das Kommando auf das strengste bestraft.

Um solchen Unzukoemmlichkeiten in der Zukunft vorzubeigen, ist die Bevoelkerung durch die Gemeindevorsteher genau zu belehren, dass die durch die Gemeinde ausgestellte Bescheinigung nur ein Ausweisdokument darstellt auf Grund dessen die gewuenschte Reiselegitimationen beim k. u. k. Kreiskommando ausgestellt worden kann.

8. REISEN NACH SERBIEN.

Bezueglich Ueberschreitens der Grenze gegen Serbien wurden vorlaeufig nachstehende Verfuegungen erlassen:

1) Das Ueberschreiten der Grenze gegen Serbien ist einzelreisenden Militaerpersonen (zum Gefolge der Armee gehoerenden Zivilpersonen) nur auf Grund einer ordnungmaessig ausgestellten offenen Order oder Marschroute gestattet.

Diese Dokumente sind bei den Einbruchstellen von den Kontrollorganen mit folgender Klausel zu versehen: Ueberschritten die Grenze bei............am............1915.

Uhr vorm./nachm. ....

Unterschrift

2) Zivilpersonen ist das Betreten der okkupierten Gebiete Serbiens bis auf Weiteres prinzipiell verboten.

Dawiderhandelnde sind zu verhaften und wegen Spionageverdacht dem naechsten Militaergerichte zn uebergeben.

Der Zeitpunkt, wann und unter welchen Bedingungen die Grenze ueberschritten werden kann, wird seinerzeit verlautbart werden.

9. Bestimmungen fuer den Handelsverkehr zwischen der oesterr.-ungar. Monarchie und dem Okkupationsgebiete in Polen.

Die Bestimmungen liegen beim Kreiskommando und bei den Magistratsaemtern Zamość und Szczebrzeszyn zur Einsicht auf.

10. Warenverkauf in Umherziehen.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement fuer das oesterr. ung. Okkupationsgebiet in Polen hat mit Nr. 4324 vom 24/X 1915 jeden Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf waehrend der Markttage; die dieses Gewerbe ausuebenden Handelsleute muessen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizemz versehen sein.

11. Massnahmen gegen Preistreiberei.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, enthalten in IX. Stuecke des Verordnungsblattes der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen, unter Nummer 38, wurden Strafmassnahmen gegen Preistreiberei erlassen.

In Anschlusse an diese Verordnung ordne ich Nachstehendes an:

1). Die mit der Kundmachund vom 15. September 1915, veroeffentlicht im Amtsblatte Nr. 2. des Kreiskommandos vom 3. Oktober 1915 unter Zahl 14, festgesetzten Hoechstpreise treten ausser Kraft.

2). Zum Schutze der Konsumenten gegen Preistreiberei wird die bestehende Organisation des Kreishilfskomitees und der Gemeindehilfskomitees dahin erweitert, dass diesen Komitees unter Aufsicht des Kreiskommandos die Aufgade uebertragen wird, die Versorgung der Bevoelkerung mit Lebensmitteln und den fuer das taegliche Leben unentbehrlichen Bedarfsartikeln (Naphta, Kohle, Holz, Seife u. a.) zu foerdern und auf die Preisbildung dieser Waren einzuwirken.

3). Die Verkaeufer von Lebensmitteln und der fuer das taegliche Leben unentbehrlichen Bedarfsartikel sowie von Getraenken haben in ihren Verkaufsstaetten die Preise nach Mass und Gewicht und die Waehrung ersichtlich zu machen. Die Preislisten sind vorher durch den Buergermeister (Gemeindevorsteher) und das Gemeindehilfskomitee vidieren zu lassen.

ES GELTEN:

1 Elle (łokieć)	—	57,5	Zentimeter (cm)
1 garniec	—	4	Liter (l)
1 korzec	—	32	garnców—128 l
1 Pfund (funt)	—	0,4	Kilogram (kg)
1 Lot (łut)	—	12,5	Gramm (g)
1 Silberubel	—	2	Kronen (K)
1 Geldrubel	—	2,50 K.	

4). Das Kreishilfskomitee wird ersucht, die Gross—und Kleinhandelpreise fuer die wichtigsten Gegenstaende des allgemeinen

Bedarfes regelmaessig zu erheben und behufs Veroeffentlichung anher vorzulegen.

5). Die Gemeinden, in denen Maerkte abgehalten werden, haben bis 15 Dezember 1915 eine vom Gemeindevorsteher (Buergemeister) beglaubigte Abschrift ihrer Marktoradnung vorzulegen und falls dieselben einer Aenderung beduerfen, einen diesbezueglichen Antrag zu stellen.

Diese mit Marktberechtigungen versehenen Gemeinden haben eine eigene Marktpolizei einzufuehren und hiezu geeignete Fachmaenner zu bestellen, Deren Namen sind bis 15. Dezember 1. J. anher anzuzeigen.

6). Die Gendarmerie und die Gemeindeorgane haben Masse und Gewichte der Handels—und Gewerbetreibenden oefters auf die Richtigkeit zu pruefen.

7). Die Bevoelkerung ist durch die Stadt— und Gemeindeaemter aufzufordern, mit jenen Artikeln, an welchen ein Mangel herrscht, so Petroleum (Naphta), Salz, Seife und Zucker sparsam umzugehen.

Andrerseits duerfen die Kaufleute, welche diese Artikeln fuehren, dieselben nicht zu dem Zwecke zurueckhalten, um dadurch eine Preissteigerung zu erzielen.

Die Gendarmerie und die Gemeindeorgane werden beauftragt, bei Verdacht einer Zurueckhaltung von Bedarfsartikeln die Lagerraeume der betreffenden Kaufleute zu kontrollieren sowie nach vermutlichen Verstecken zu forschen und gegebenenfalls die Anzeige zu erstatten.

8). Wenn es sich um Waren handelt, deren Bezug aus der Oesterr.-ungar. Monarchie an eine Ausfuhrbewilligung geknuepft ist, und der betreffende Kaufmann die Ware verheimlicht oder in einen anderen Kreis verkauft, als fuer welchen die Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, wird dem betreffenden Kaufmann keine Ausfuhrbewilligung mehr erteilt werden.

Die Gendarmerie und die Gemeindeorgane werden zu diesem Behufe beauftragt, Transporte von Petroleum (Naphta) Salz und Zucker oefters bezueglich Herkunft und Bestimmungsort zu kontrollieren.

9). Die Bevoelkerung ist auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen Nr. 24, betreffend die Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete aufmersam zu machen, wonach die Ausfuhr von Getreide, Malz, Kleie, Muellereierzeugnissen, Milch, Milchprodukten, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Gefluegel aller Art, Eiern, und Fleisch verboten ist.

12. Ablieferung von Waffen Munition.

Es ergeht nochmals die Aufforderung, saemtliche Schusswaffen, fuer welche keine ordnungsmaessigen Waffenpaesse bezw. Jagdkarten ausgestellt wurden, sofort beim naechsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern.

Personen, die in unberechtigtem Bezitze von Waffen angetroffen werden, werden strengstens bestraft.

Dies ist sofort durch die Wójts in allen Ortschaften verlautbaren zu lassen.

13. BERGEPRÄMIEN.

Das Armeeoberkommando hat mit Op. Nr. 95. 444 Nachstehendes verfuegt.

Um der Verschleppung und dem Verluste aerarischer Gueter moeglichst vorzubeugen, koennen Geldpraemien in folgender Hoehe auch fuer die vom Feinde herruehrenden Gegenstaende ausgezahlt werden.

A. Der Zivilbevoelkerung, auch der feindlichen.

1). Fuer die Bekanntgabe von Orten, wo zurueckgebliebene oesterreichisch-ungarische oder feindliche Geschuetze stehen oder verborgen werden:

fuer die Feldkanonen bis zu 350 K.
fuer die 10 *cm*-Kanonen
oder 12 *cm*-Haubitzen bis zu 600 K.
fuer schwere Geschuetze
bis zu 900 K.
} pro Geschuetz

Werden Geschuetze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so ist von der Praemie je ein Viertel abzuziehen.

Sollte die Bergung aus irgend einem Grunde nicht moeglich sein, so sind die Geschuetze durch Sprengung unbrauchbar zu machen. In diesem Falle sind von der nach dem Vorstehenden gewaehrten Praemie 20 Prozent abzuziehen, (z. B. Aufgefunden eine Feldkanone ohne Verschluss und Richtmittel, die gesprengt werden muss: Praumie 350 K—175 K [fuer fehlenden Verschluss bzw. Richtmittel]—175 K—35 K [wegen Sprengung]—140 K zu erfolgende Praemie).

Die Praemie ist auf Grund der ungestempelten Quittung des Empfaengers bei der naechsten Truppen-(Operations) Kassa auszuzahlen.

2). Fuer sonstige Materialien, Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausruestung etc. der eigenen Armee oder des Feindes.

a) Fuer sortiertes Messing (auch fuer leere Infanteriepatronenhuelsen und beschaedigte Patronenhuelsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militaerischen Objekten herruehren, fuer das *kg* . . . . 70 h;

fuer gut erhaltene, d. h. unbeschaedigte Patronenhuelsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergueten, daher per *kg* . 2 K 10 h;

b) fuer scharfe Infanteriemunition pro Patrone . . . . 1 h;

c) fuer Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstuecken) pro *kg* . . . . 6 h;

d) fuer Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro *kg* . . . 1 h;

e) fuer jedes noch vollstaendig brauchbare eigene Gewehr . . . . 5 K—h;

fuer jedes noch volstaendig brauchbare feindliche Gewehr . . . . 4 K—h;

f) fuer unvollstaendige oder nicht brauchbare Gewehre, dann fuer Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausruestungsstuecke jeder Art, soferne nicht spezielle Praemien festgesetzt sind, pro *kg* . . . 25 h;

g) fuer ein Maschinengewehr . 50 K—h;

h) fuer Geld-oder Wertsachen ohne Ruecksicht auf die Hoehe fuenf vom Hundert des Betrages oder des Abschaetzungswertes;

i) fuer einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstaende wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fuenf vom Hundert des ihnen nach Abschaetzung noch anhaftenden Wertes;

k) scharfe Artilleriemunition (Blindgaenger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht beruehrt werden.

Fuer Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller fuer jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller fuer jene von Handgranaten gewaehrt.

Andere Praemien als die vorangefuerten duerfen nicht gewaehrt werden.

Die Gewaehrung von Finder-oder Berglohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstaende handelt, die ohne die Taetigkeit des Betreffenden den Militaerbehoerden entzogen geblieben waeren.

Fuer Metalle und sonstige Materialien, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militaerischen Kommandos gewonnen werden, oder fuer Gegenstaende, die als Beute durch die Kaempfe unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung uebergehen oder dieser, zum Beispiel wie die Munitionsbestaende einer eroberten Festung, von selbst zufallen, gebuert die Bergepraemie nicht.

Jede Zivilperson, die Fundstellen von Geschuetzen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten) nicht angibt oder den Besitz aerarischer Gueter verheimlicht, wird im Falle der Anzeige der Bestrafung zugefuert werden.

14. Requisitionen von Gummi und Wolle.

Nachstehend bezeichnete Gegenstaende werden beschlagnahmt:

1). GUMMI, und zwar:

Reifen von Automobilen, Fahrraedern und Wagen (besonders Luftschlaeuche).

Schlaeuche aller Art, Dampf,-Saug,-und Druckschlaeuche, Spritzenschlaeuche, Gartenschlaeuche u. s. w.

Baelle, Kinderspiel-und Tennisbaelle, Gummiueberschuhe und Gummimaentel, Flaschenringe, Radiergummi und technische Gummiwaren, chirurgische Artikel, Wasserbetten, Gummischwaemme Gummi handschuhe, u. s. w., Hartgummi wie Kaemme, Grammophonplatten, technische Artikel, Roehren und Platten u. s. w.

Guttaperchawaren und Abfaelle, Kabeldraht, kurz alle, auch scheinbar unbrauchbar gewordenen Gegenstaende aus Gummi.

Die Kreiskommandos sind ermaechtigt, in solchen Faellen, wo es ein oeffentliches Interesse erheischt (z. B. hinsichtlich chirurgischer Artikel, Spritzenschlaeuche u. dgl.)

Ausnahmen von der Beschlagnahme zu machen, bezw. Befreiungen zu gewaehren.

2). Alle Vorraete an Schafwolle:

Um die Aufbringung zu foerdern, wird den Besitzern bei der Abnahme eine Anzahlung von 3 (drei) K pro 1 (ein) kg ungewaschener Wolle zugeschert. Die Festsetzung der nach der Qualitaet und dem Rendement (im Rahmen der fuer das Staats-gebiet der Monarchie im Verordnungswege aufgestellten Hoechstpreise) zu zahlenden Verguetung, findet durch Sachverstaendige der Wollzentrale statt.

Hinsichtlich der nachstehenden Wollsorten und Textilwaren duerfen im Okkupationsgebiete freiwillige Sammlungen eingeleitet werden.

Damen und Herrenkleider,
Ueberzieher, Winterroecke u. s. w.
Pelzwerk aller Art,
Wollene Stoffe und Stoffabschnitte,
Alte Musterkollektionen v. Stoffen,
Schals, Sweaters,
Wollene Hauben,
Gehaekelte Wolltuecher,
Wollmuetzen,
Wollene Handschuhe,
Wollvorhaenge,
Struempfe und Socken,
Teppiche,
Matratzenwolle,
Lambrequins,
Laeufer,
Wollblusen,
Wollunterwaesche,
Jaegerwaesche,
Pulswaermer,
Wadenstutzen,
Wollene Jacken,
Unverarbeitete Wolle,
Strickgarn, Wolldecken.

15. Einloesung von Requisitionsbescheinigungen.

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte Nr. 4 veroeffentlichten Artikel 4 wird weiters Nachstehendes verlautbart:

Die Einloesung der Scheine aus der Gemeinde Skierbieszów findet auch am 13., 14., und 15. Dezember 1915 statt.

Es ist nicht notwendig, dass die Requisitionsscheine dem Gemeindevorsteher uebergeben und durch denselben dem Kreiskommando vorgelegt werden.

Dagegen hat der Gemeindevorsteher ueber alle ihm vorgewiesenen Requisitionsbescheinigungen, welche sich nicht zur klaglosen Einloesung eignen, das sind Bescheinigungen, welche

a) mangelhaft ausgestellt sind,

b) wirklich oder nach Ansicht des Beistellers nicht auf den vollen Geldwert der Leistung lauten, ferner,

c) ueber vorgebrachte Requisitionsansprueche, die ueberhaupt nicht bescheinigt wurden, und zwar getrennt fuer Requisitionen von Truppen des k. u. k. Heeres und k. deutscher Truppen, Verzeichnisse nach beliegendem Muster zu verfassen und bis 15. Dezember 1915 dem Kreiskommando vorzulegen.

VERZEICHNIS

ueber unbeglichene Requisitionen aus der Gemeinde .... Ortschaft ....

Post Nr.	NAME DES TRUPPENKÖRPERS	Datum der Leistung	Umfang der Leistung	Name des Beistellers	Beanspruchte Entschädigung

Die Bescheinigungen sind den Besitzern ueber Wunsch zu belassen.

16. Aufnahme der beschraenkten Personen—und Gueterbefoerderung auf der Feldbahn Belzec—Trawniki.

Mit 20. November l. J. hat die Feldbahn Belzec—Trawniki die beschraenkte Befoerderung von Personen und Guetern gegen Bezahlung mit Ausschluss jeder Hapftpflicht aufgenommen.

Fahrplan

der Feldbahn Belzec-Trawniki

gueltig ab 20. November 1915.

ZUGNUMMERN						STATIONEN	ZUGNUMMERN					
1	3	5	11		Km.		Km.		12	2	4	6
$12^{\underline{00}}$	$3^{\underline{00}}$	$6^{\underline{00}}$	2^{56}	ab	0,0	BELZEC	118,5	an	11^{58}	2^{52}	$6^{\underline{24}}$	$9^{\underline{24}}$
$1^{\underline{22}}$	$4^{\underline{22}}$	7^{22}	3^{47}	ab	10,7	TOMASZOW Zug. 11. haelt nur nach Bedarf	107,8	ab	10^{56}	1^{50}	5^{22}	$8^{\underline{22}}$
$2^{\underline{22}}$	$5^{\underline{22}}$	8^{22}	4^{38}	ab	18,7	SCHUMKASEE	99,8	ab	—	12^{58}	4^{22}	$7^{\underline{22}}$
$3^{\underline{31}}$	6^{31}	9^{31}	5^{58}	ab	28,5	WILHELMSTAL	90,0	ab	9^{15}	11^{57}	3^{13}	6^{13}
$4^{\underline{45}}$	7^{45}	10^{45}	$7^{\underline{04}}$	ab	39,3	SORGE	97,2	ab	7^{52}	10^{51}	1^{59}	4^{59}
6^{23}	9^{23}	12^{23}	$8^{\underline{08}}$	ab	49,7	NEU—HANAU	68,8	ab	6^{40}	9^{21}	12^{21}	3^{21}
7^{46} 10^{28}	10^{46} 1^{28}	1^{46} 4^{28}	$9^{\underline{03}}$	an ab	60,7	ZAMOSC	57,8	ab	$5^{\underline{25}}$	7^{53} 7^{20}	10^{53} 10^{20}	1^{53} 1^{20}
11^{36}	2^{36}	5^{36}		ab	72,2	WIERBA Zuege halten nur nach Bedarf.	46,3	ab		6^{13}	9^{13}	12^{13}
12^{05}	3^{05}	$6^{\underline{05}}$		ab	74,0	SPITZKEHRE	44,5	ab		6^{03}	9^{03}	12^{03}
1^{26}	4^{26}	$7^{\underline{26}}$		ab	86,1	WOLKA-ORLOWSKA	32,4	ab		$4^{\underline{42}}$	7^{42}	10^{42}
2^{25}	5^{25}	$8^{\underline{25}}$		ab	93,9	KRASNOSTAW	24,6	ab		$3^{\underline{43}}$	6^{43}	9^{43}
3^{44}	$6^{\underline{44}}$	$9^{\underline{44}}$		ab	105,7	RUSKI	12,8	ab		$2^{\underline{24}}$	$5^{\underline{24}}$	8^{24}
4^{48}	$7^{\underline{48}}$	$10^{\underline{48}}$		an	118,5	TRAWNIKI	0,0	ab		$1^{\underline{00}}$	$4^{\underline{00}}$	7^{00}

Betrag in Kronen

1 Krone = ½ Rubel
1 „ = 0,70 Mark

PREISTAFEL

fuer jede Person, ausgenommen die als Begleiter jeder Wagonladung freibefoerderten

	Belzec	Tomaszow	Schumkasee	Wilhelmstal	Sorge	Neu-Hanau	Zamosc	Spitzkehre (Wierba)	Wolka Orlowska	Krasnostaw	Ruski	Trawniki
Belzec	—	0,50	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5
Tomaszow	0,50	—	0,50	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
Schumkasee	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5
Wilhelmstal	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
Sorge	2,0	1,5	1,0	0,50	—	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5
Neu-Hanau	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0
Zamosc	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5
Spitzkehre (Werba)	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5	2,0
Wolka Orlowska	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0	1,5
Krasnostaw	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5	1,0
Ruski	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—	0,5
Trawniki	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	—

fuer jede—auch angefangene Wagenladung bis 5000 kg einschliesslich eines Begleiters

	Belzec	Tomaszow	Schumkasee	Wilhelmstal	Sorge	Neu-Hanau	Zamosc	Spitzkehre (Wierba)	Wolka Orlowska	Krasnostaw	Ruski	Trawniki
Belzec	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0	21,0	24,0	27,0	30,0	33,0
Tomaszow	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0	21,0	24,0	27,0	30,0
Schumkasee	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0	21,0	24,0	27,0
Wilhelmstal	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0	21,0	24,0
Sorge	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0	21,0
Neu-Hanau	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0	18,0
Zamosc	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0	15,0
Spitzkehre (Werba)	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0	12,0
Wolka Orlowska	24,0	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0	9,0
Krasnostaw	27,0	24,0	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0	6,0
Ruski	30,0	27,0	24,0	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—	3,0
Trawniki	33,0	30,0	27,0	24,0	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0	—

Eine Haftpflicht wird seitens der Bahn in keiner Hinsicht uebernommen.
Befoerderung erfolgt nur soweit Platz vorhanden.
Jederzeitige Aufhebung des oeffentlichen Verkehres wird vorbehalten.

Bestimmungen fuer die Einfuehrung des oeffentlichen Verkehres auf der Feldbahn Belzec—Trawniki.

1). Die angekuendigte Einfuehrung des oeffentlichen Verkehres gegen Bezahlung erfolgt mit dem 20. d. Mts. Jedoch wird die jederzeitige Wiederaufhebung vorbehalten und jede Haftpflicht fuer Verletzung oder Tod von Personen sowie fuer Beschaedigung oder Verlust von Waren abgelehnt.

2). Die Gebuehren fuer den Personen— und Wagenladungsverkehr sind aus der ausgegebenen Preistafel zu entnehmen. Stueckgutverkehr findet nicht statt. Die Betraege in der Preistafel sind in Kronen anzugeben. Umrechnungssaetze: 1 Krone—0,70 M
1 „ — $^1/_2$ Rubel.

3). Der Verkauf der Fahrkarten sowie die Vereinnahmung der Betraege fuer den Frachtverkehr findet auf den Anfangstationen statt.

PERSONENVERKEHR.

4). Die besetzten Stationen erhalten fortlaufend numerierte Blankokarten. Diese sind von den Stationsvorstehern odèr Fahrdienstleitern auszufuellen Es werden nur Fahrkarten fuer einfache Fahrt ausgegeben,

5). Die Blankokarten sind durchzupausen. Die Staemme bleiben auf der Station. Die Reisenden erhalten die ausgefuellten Blankokarten als Fahrtausweis. Diese sind vom Zugfuehrer durch Abreissen der rechten oberen Ecke beim Fahrtantritt ungueltig zu machen und an der Zielstation abzugeben.

6). Fuer den Personenverkehr werden vorlaeufig nur die Zuege 5, 6, 11 und 12 freigegeben. In diese Zuege ist je ein gedeckter Wagen mit Baenken einzustellen, der in deutsch und polnisch die Aufschrift erhaelt: „fuer Zivilpersonen"

Die Wagen sind am Ende jeder Fahrt in Belzec, Zamość und Trawniki gruendlich zu reinigen.

7). Die Befoerderung erfolgt nur, soweit in diesen Zuegen Platz vorhanden ist. An Handgepaeck darf jeder Reisende nur soviel mitnehmen, als die Groesse eines tragbaren Koffers betraegt.

GUETERVERKEHR.

8). Versand kann nur von und nach besetzten Stationen orfolgen (einschl. Wierba). Die Wagen sind von dem Absender 24 Std. vorher bei der Versandstation anzufordern.
Bezueglich der Bereitstellung der Wagen zur Be—und Entladung haben die Stationen innerhalb ihres Bereiches den Wuenschen der Absender und Empfaenger nach Moeglichkeit zu entsprechen.

9). Die Versandstation hat fuer jeden wagen einen Frachtbrief auszustellen, der durchgepaust wird. Der Zugfuerer erhaelt den Stamm nnd gibt ihn auf der Zielstation ab, den Frachtbrief erhaelt der Absender bezw. der Begleiter, der ihn ebenfalls auf der Zielstation abzugeben hat, sobald der Wagen entladebereit gestellt ist. Mit jedem Wagen kann eine Zivilperson ohne besondere Fahrkarte mitfahren.

10). Die Privatgutwagen muessen innerhalb 24 St. nach Eingang vom Empfaenger entladen sein, andernfalls wird fuer jede weiteren wenn auch nur angefangenen 24. Std. ein Wagenstandgeld von drei Kronen fuer jeden Wagen erhoben.

Eine besondere Benachrichtigung an die Empfaenger ueber den Eingang der Wagenladung findet nicht statt.

17. Eisenbahnen, Telegraphen—und Telephonlinien, Kriegsgefangene, Diebstaehle.

1). Beschaedigungen und Diebstaehle an Eisenbahnen, Telegraphen—und Telephonlinien, ferner die Manipulation an den dazu gehoerigen Anlagen und Leitungen etz werden nach den Kriegsgesetzen schaerfstens geahndet.

Die Gemeinden werden fuer die Sicherheit der gedachten Verkehrslinien mit verantwortlich gemacht.

2). Zwecks Ueberwachung der im Betriebe stehenden Telegraphen—und Telephonlinien wird ein eigener Ueberwachungsdienst organisiert und erhalten die betreffenden Gemeinden spezielle Weisungen.

Die mit der Ueberwachnung betrauten Organe sind durch ein weisse mit dem Buchstaben T und dem Stempel des Kreiskommandos versehene Armbinde erkenntlich und hat jedermann ihren in Bezug auf ihren Dienst ergehenden Weisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

Die Gemeinden haften fuer alle Beschaedigungen und Diebstaehle an den Leitungen, auch hinsichtlich der nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstoerten Leitungen, welche keiner besonderen Ueberwachung unterliegen.

Sie werden daher im Falle der Nichteinbringung des Taeters mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

3). Es ist zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangt, dass die beim Baue der Eisenbahnlinie Belzec—Cholm verwendeten Kriegsgefangenen bei Fluchtversuchen vielfach von der ortsansaessigen Bevoelkerung unterstuetzt und ihnen durch Anweisung des Weges, Verbergung, Zuwendung von Zivilkleidern etc. Vorschub geleistet wird.

Eine derartige Unterstuetzung ist strafbar und wird strengstens geahndet werden.

4). Diebstaehle an dem zum Bahn—oder Strassenbaue bestimmten Eisen, - Holz, - oder Schottermaterial, an Holz von Bruecken etc. wird nach den Kriegsgesetzen schaerfstens bestraft.

18. Tragen russischer Maentel. Verhehlen entsprungener Kriegsgefangener.

Die Bevoelkerung wird gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russ. Maentel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen staendig aussetzt und darauf aufmerksam gemacht, dass die in ihren Besitz befindlichen Maentel derart zu aendern sind, dass der Traeger als Zivilperson unweifelhaft zu erkennen ist.

Bei diesem Anlasse werden die Soltyse und Wojte erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persoenlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Doerfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen

19. Sicherstellung von Holz fuer Gewehrschaefte

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte Nr. 4 enthaltenen Aufsatz 12 Holzbeschaffung wird kundgemacht, dass auch das Holz wilder Obstbaeume (Holzkirschen, Holzaepfel, Holzbirne etz.) fuer Gewehrschaftholz geeignet ist und der Festmeter dieses Holzes bis zu 50 K bezahlt wird.

Die Gendarmeriepostenkommandos werden beauftragt, den Ankauf tatkraeftigst zu unterstuetzen.

20. Erhaltung der Strassenbaeume und Bankette.

Es ist die Wahrnemung gemacht worden, dass die Baeume an den Strassen vielfach mutwillig beschaedigt oder umgeworfen werden, dass die Brueckengelaender zerstoert und dass auf den Banketten gefahren wird.

Personen, die bei derartigen Handlungen betreten werden, haben eine strenge Bestrafung zu gewaertigen.

21. Aufbewahren des Sommerweizens.

Es wird nachdruecklichts in Erinnerung gebracht, dass die Landwirte, welche Sommerweizen von der heurigen Ernte besitzen, denselben sorgfaeltigst aufzubewahren und Sorge zu tragen haben, dass derselbe nicht mit Winterweizen vermengt wird.

Der im Kreise vorhandene Sommerweizen wird in Gaenze zur Aussaat im Fruehjare verwendet werden.

22. Kundmachung betreffend die Grund-und Rauchfangsteuer.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung vom 5 Juli 1915 E. O. K. Nr. 60. 979 mit Ruecksicht auf die unguenstigen Wirtschaftsverhaeltnisse, welche durch die Elementar-resp. Kriegschaeden verursacht wurden, und mit Ruecksicht auf die Volksinteresen verfuegt dass:

a) die von Ende 1914 noch rueckstaendigen Realsteuern vom laendlichen Besitze gaenzlich nachgelassen.

b) die Zahlungstermine dieser Steuern pro 1915 bis nach Einbringung der Ernte gestundet,

c) die auf dieselbe Steuern pro 1914 eingehoben Betraege zu Gunsten der k. u. k. Militaerverwaltung (somit nicht zu Gunsten des russ. Staates) auf die laufenden Steuern verrechnet werden.

Gegenwaertig sind diese Steuern (Grund und Rauchfangsteuer) teilweise faellig.

Da zur entsprechenden Kontrolle und rechtmaessigen Einhebung der Steuerrueckstande die frueheren Register und Ausweise, welche die Gemeinden bei der Umlegung und Einbringung dieser Steuern gefuehrt hatten, notwendig sind, werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, binnen 8 Tagen dem hiesigen Kreiskommando folgende Ausweise vorzulegen.

1). Verzeichnisse jener Steuertraeger von allen zur Gemeinde gehoerigen Ortschaften, denen die Grund und Rauchfangsteuer individuell (Grossgrundbesitzer, Fabrik und Industrieanstalten etz.) vorgeschrieben war. Bei jedem Steuertraeger ist die Groesse des Grundbesitzes, Klassifikation der Anzahl und Beschaffenheit der Gebaeude und dann die pro 1915 bezw. 1914 vorgeschriebenen Steuerbetraege (Haupt-Ergaenzungssteuer und staatl. Zuschlaege) aufzunehmen.

2). Ferner die Ausweise aller zu der Gemeinde gehoerigen Doerfer, Ansiedlungen, unter Angabe der fuer jede Steuereinheit pro 1915 resp. 1914 vorgeschriebenen Steuerbetraege (Haupt-Ergaenzung-Grund und Rauchfangsteuer und staatl. Zuschlaege).

Gleichzeitig werden die Gemeindevorsteher beauftragt, die bereits von den Steuertraegern einkassierten Betraege sofort an die hiesige Kreiskassa abzufuehren.

23. SPENDE.

Das k. u. k. Kriegsministerium, Kriegsfuersorgeamt, hat der Frau Hedwig Scharzenberg-Czerny, Inhaberin des k. u. k. Tabakhauptverlages in Zamość, aus Anlass einer Spende von K 100 zu Gunsten des Witwen—und Waisenfondes fuer diesen hochherzigen Beweis von Opferwilligkeit den waermsten Dank ausgesprochen.

24. Verwendung der Strafgelder.

Aus den bisher beim k. u. k. Kreiskommando in Zamość zur Einzahlung gelangten Betraegen aus administrativen Strafen wurden ueberweisen K 500 dem Kreishilfskomitee in Zamość und K 210 dem Asyle fuer Obdachlose in Zamość.

25. STECKBRIEFE.

1). Johann Bozym, 21 Jahre alt, in Kuchary, Gemeinde Czarkowy geboren, dahin zustaendig, klein, etwas blatternarbig, mit dunklen Haaren, kleinem, schwarzen Schnurrbart, ist des Verbrechens des Diebstahles verdaechtig und fluechtete in unbekannter Richtung.

2) Maria Mosorowa, geb. Apotoł, geboren in Tyniec, ist des Verbrechens des Diebstahles beschuldigt und fluechtete in unbekannter Richtung.

3). Josef Przeniosło, geboren in Zwierzyniec, am 18. Maerz 1901, 145, 5 cm. hoch schlank, Haare hellbraun, Augen grau, kurzsichtig, ist des Verbrechens des Diebstahles verdaechtig und fluechtete in unbekannter Richtung

Die Genannten sind im Aufgreifungsfalle dem naechsten Gendarmerieposten zu ueberstellen.

Gestohlene Pferde.

Laut Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos in Labunie, Sp. F. Nr. 8 und 9 befinden sich im Besitze einiger Personen in der Umgebung zwei braune Stuten, ein Schimmel und ein Falb, welche von bekannten Pferdedieben gekauft wurden und vermutlich vom Diebstahl herruehren.

Nach den rechtmaessigen Eigentuemern wird gdforscht.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julian von Fischer

Oberst. mp.

Druck. u. Stampiglien-Fabrik Schmeisser Zamość

a) die von Ende 1914 noch rueckstaendigen Realsteuern vom laendlichen Besitze gaenzlich nachgelassen.

b) die Zahlungstermine dieser Steuern pro 1915 bis nach Einbringung der Ernte gestundet,

c) die auf dieselbe Steuern pro 1914 eingehoben Betraege zu Gunsten der k. u. k. Militaerverwaltung (somit nicht zu Gunsten des russ. Staates) auf die laufenden Steuern verrechnet werden.

Gegenwaertig sind diese Steuern (Grund und Rauchfangsteuer) teilweise faellig.

Da zur entsprechenden Kontrolle und rechtmaessigen Einhebung der Steuerrueckstaende die frueheren Register und Ausweise, welche die Gemeinden bei der Umlegung und Einbringung dieser Steuern gefuehrt hatten, notwendig sind, werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, binnen 8 Tagen dem hiesigen Kreiskommando folgende Ausweise vorzulegen.

1). Verzeichnisse jener Steuertraeger von allen zur Gemeinde gehoerigen Ortschaften, denen die Grund und Rauchfangsteuer individuell (Grossgrundbesitzer, Fabrik und Industrieanstalten etz.) vorgeschrieben war. Bei jedem Steuertraeger ist die Groesse des Grundbesitzes, Klassifikation der Anzahl und Beschaffenheit der Gebaeude und dann die pro 1915 bezw. 1914 vorgeschriebenen Steuerbetraege (Haupt-Ergaenzungssteuer und staatl. Zuschlaege) aufzunehmen.

2). Ferner die Ausweise aller zu der Gemeinde gehoerigen Doerfer, Ansiedlungen, unter Angabe der fuer jede Steuereinheit pro 1915 resp. 1914 vorgeschriebenen Steuerbetraege (Haupt-Ergaenzung-Grund und Rauchfangsteuer und staatl. Zuschlaege).

Gleichzeitig werden die Gemeindevorsteher beauftragt, die bereits von den Steuertraegern einkassierten Betraege sofort an die hiesige Kreiskassa abzufuehren.

23. SPENDE.

Das k. u. k. Kriegsministerium, Kriegsfuersorgeamt, hat der Frau Hedwig Scharzenberg-Czerny, Inhaberin des k. u. k. Tabakhauptverlages in Zamość, aus Anlass einer Spende von K 100 zu Gunsten des Witwen- und Waisenfondes fuer diesen hochherzigen Beweis von Opferwilligkeit den waermsten Dank ausgesprochen.

24. Verwendung der Strafgelder.

Aus den bisher beim k. u. k. Kreiskommando in Zamość zur Einzahlung gelangten Betraegen aus administrativen Strafen wurden ueberweisen K 500 dem Kreishilfskomitee in Zamość und K 210 dem Asyle fuer Obdachlose in Zamość.

25. STECKBRIEFE.

1). Johann Bozym, 21 Jahre alt, in Kuchary, Gemeinde Czarkowy geboren, dahin zustaendig, klein, etwas blatternarbig, mit dunklen Haaren, kleinem, schwarzen Schnurrbart, ist des Verbrechens des Diebstahles verdaechtig und fluechtete in unbekannter Richtung.

2) Maria Mosorowa, geb. Apotof, geboren in Tyniec, ist des Verbrechens des Diebstahles beschuldigt und fluechtete in unbekannter Richtung.

3). Josef Przeniosło, geboren in Zwierzyniec, am 18. Maerz 1901, 145,5 cm. hoch schlank, Haare hellbraun, Augen grau, kurzsichtig, ist des Verbrechens des Diebstahles verdaechtig und fluechtete in unbekannter Richtung.

Die Genannten sind im Aufgreifungsfalle dem naechsten Gendarmerieposten zu ueberstellen.

Gestohlene Pferde.

Laut Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos in Łabunie, Sp. P. Nr. 8 und 9 befinden sich im Besitze einiger Personen in der Umgebung zwei braune Stuten, ein Schimmel und ein Falb, welche von bekannten Pferdedieben gekauft wurden und vermutlich vom Diebstahl herruehren.

Nach den rechtmaessigen Eigentuemern wird geforscht.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julian von Fischer

Oberst. mp.